

Umgang mit Angehörigen von „Risikogruppen“ während der schrittweisen Wiederherstellung des Normalbetriebs

Stand 25.1.21

Handlungsleitend sind die folgenden Aussagen des Robert-Koch-Instituts (RKI)¹:

„Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten. Bei folgenden Personengruppen werden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 86% der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- adipöse (BMI>30) und stark adipöse (BMI>35) Menschen
- Menschen mit Down-Syndrom (Trisomie 21)
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Nieren- und Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)“

- 1) Für die Würdigung besonderer Risiken ist zu beachten, dass eine der genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind.
- 2) Hochschulangehörige mit Fieber und/oder Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen am Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.
- 3) Voraussetzung für die Anerkennung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppen im Sinne der Klassifikation des RKI ist in jedem Fall ein entsprechender Nachweis, wahlweise durch
 - ein individuelles (haus-)ärztliches Attest, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gemäß Ziff. 1 dieser Handreichung bestätigt
 - oder
 - die *„Ärztliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einer ‚Risikogruppe‘ gemäß den Aussagen des Robert-Koch-Instituts - zur Vorlage bei der zuständigen Stelle der Europa-Universität Flensburg“* (s.u.).Die Attestierung einer Diagnose ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Beschäftigte allgemein

- 4) Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person in einem Haushalt² leben, welche einer Risikogruppe angehört, können von der Rückkehr an den Arbeitsplatz temporär befreit werden. Der Nachweis ist bei der Personalabteilung vorzulegen.

¹ RKI, Corona-Steckbrief, Stand 25.01.2021 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

² Abweichungen von dieser Regel sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

- 5) Beschäftigte, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht zur Rückkehr an den Arbeitsplatz imstande sehen, haben die Möglichkeit der Krankschreibung.
- 6) Beschäftigte, die trotz Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe an den Arbeitsplatz zurückkehren möchten, können dies nach betriebsärztlicher Aufklärung über die individuellen gesundheitlichen Risiken und positivem Bescheid im Anschluss an eine Gefährdungsbeurteilung tun. Der Nachweis ist bei der Personalabteilung vorzulegen. Für den Arbeitsplatz muss zudem eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen.

Beschäftigte mit Lehr- und Prüfungsaufgaben

- 7) Lehrende, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person in einem Haushalt³ leben, welche einer Risikogruppe angehört, und die dies gemäß Ziff. 3 und 4 nachgewiesen haben, können von Aufgaben in der Präsenzlehre sowie von Präsenzprüfungen temporär befreit werden. Sofern möglich, sind Online-Lehr- und Prüfungsformate zu nutzen. Ist eine Online-Prüfung nicht möglich, soll diesen Lehrenden die Möglichkeit gegeben werden, sich für Fragen etc. per WebEx in die Klausurräume zuzuschalten.

Studierende

- 8) Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, welche einer Risikogruppe angehört, können von der Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen temporär befreit werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis, der beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht wird.
- 9) Das Nichterscheinen zu einer Präsenzprüfung gilt im Frühjahrssemester 2020 als fristgerechter Rücktritt von der Prüfungsanmeldung.
- 10) Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, welche einer Risikogruppe angehört, können von einer Präsenzprüfung durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises spätestens am Prüfungstag und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit zurücktreten. Nach Anerkennung wird ein neuer Termin anberaumt.
- 11) Studierende, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht zur Teilnahme an Präsenzprüfungen imstande sehen, haben die Möglichkeit der Krankschreibung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankschreibung an, wird ein neuer Termin anberaumt.
- 12) Lehramtsstudierenden im 4. MA-Semester, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer Person im gleichen Haushalt leben, welche einer Risikogruppe angehört, soll nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen bzw. Präsenzprüfungen zu Sonderkonditionen (1:1-Konstellation, gesonderter Raum, Schreibzeitverlängerung o. ä.) ermöglicht werden.

³ Abweichungen von dieser Regel sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

**Ärztliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einer „Risikogruppe“
gemäß den Aussagen des Robert-Koch-Instituts -
zur Vorlage bei der zuständigen Stelle der Europa-Universität Flensburg**

„Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankung und bei jüngeren Patienten auftreten. Bei folgenden Personengruppen werden schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 86% der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- adipöse (BMI>30) und stark adipöse (BMI>35) Menschen
- Menschen mit Down-Syndrom (Trisomie 21)
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Nieren- und Lebererkrankungen
 - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)⁴

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname(n), Nachname

wohnhaft

Straße, Postleitzahl, Stadt

einer der oben genannten Risikogruppen angehört bzw. mit einer Person im gleichen Haushalt lebt, die einer der oben genannten Risikogruppen angehört.

Bei der Beurteilung besonderer Risiken wurde beachtet, dass eine der genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht jedoch allein das Lebensalter entscheidungsrelevant sind.

begutachtende Ärztin / begutachtender Arzt

Ort, Datum

Unterschrift / Praxisstempel

⁴ RKI, Corona-Steckbrief, Stand 25.01.2021

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html